Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch - reformierten Kirchgemeinde
Kilchberg - Rünenberg – Zeglingen

Die Kirchgemeindeordnung ist ein Zusatz zu der kantonalen Kirchenverfassung und der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche Baselland. Sie regelt die speziellen Belange der Kirchgemeinde Kilchberg – Rünenberg - Zeglingen im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung.

Unser Motto

„Die Freude an Gott ist unsere Stärke!“ (Nehemia 8,10)

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Verwendung der anderen geschlechtlichen Form (Pfarrer/Pfarrerin, Sigristin/Sigrist usw.) verzichtet.

1. Dienste der Kirche

1.1 Gottesdienst

Der ordentliche Gottesdienst findet am Sonntagmorgen in der Martinskirche von Kilchberg statt. An Feiertagen und in den Schulferien gelten besondere Regelungen. Die Kirchenpflege kann Gottesdienste zu anderen Zeiten und Orten beschliessen.

1.2 Trauung

Kirchliche Trauungen finden in der Regel an einem Samstag statt. Die Eheleute melden ihre Trauung beim Pfarrer an und setzen mit ihm Datum und Zeit fest. Die Trauung von Eheleuten, von denen mindestens ein Partner der Kirchgemeinde angehört, erfolgt kostenlos.
Ist mindestens ein Ehepartner in Kilchberg konfirmiert worden, ist die Kirchenbenützung kostenlos.
Auswärtige Eheleute bezahlen einen Betrag, gemäss Gebührenordnung und bringen in der Regel ihren Gemeindepfarrer mit. Der Pfarrer kann nicht verpflichtet werden, gegen seine evangelische Einsicht und Überzeugung eine Trauung vorzunehmen.

1.3 Bestattung

Die Bestattungsfeier ist von den Angehörigen mit dem Pfarrer abzusprechen. Die Urnenbeisetzung oder die Beerdigung kann auf Wunsch der Angehörigen im engsten Familienkreis stattfinden. Der Trauergottesdienst ist in der Regel öffentlich.
Auf Ersuchen ihrer nächsten Angehörigen, die Mitglieder einer Landeskirche sind, können auch Verstorbene kirchlich bestattet werden, die konfessionslos waren oder die aus anderen Gründen der evangelisch-reformierten Kirche nicht angehört haben. Es wird eine Stille Bestattung/Trauerfeier morgens auf dem Friedhof durchgeführt. Die Benützung der Kirche ist in diesem Fall nicht vorgesehen. In der Gebührenordnung ist die entsprechende Gebühr festgelegt.
Der Pfarrer kann nicht verpflichtet werden, gegen seine evangelische Einsicht und Überzeugung eine Bestattung vorzunehmen.

1.4 Kirchlicher Unterricht

Der kirchliche Unterricht wird vom Pfarrer nach Möglichkeit an den öffentlichen Schulen erteilt.
Der regelmässige Besuch des kirchlichen Unterrichtes und eine von der Kirchenpflege bestimmte Anzahl Gottesdienste ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Konfirmandenklasse.

1.5 Konfirmation

In die Konfirmandenklasse wird aufgenommen, wer die unter 1.4 genannten Kriterien erfüllt. Der Konfirmandenunterricht findet im 8. und 9. Schuljahr statt. Das Konfirmandenlager ist Bestandteil des Unterrichts. Die Konfirmation findet an Palmsonntag statt.

1.6 Kulturelle Anlässe

Die Kirchgemeinde stellt für kulturelle Veranstaltungen die Kirche grundsätzlich zur Verfügung. In der Gebührenordnung sind die Gebühren festgelegt.

2. Organisation

2.1 Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung (KGV) tritt in der Regel im Anschluss an einen Sonntagsgottesdienst in der Pfarrscheune zusammen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle über 16-jährigen Mitglieder der Kirchgemeinde (ebenso Ausländer, soweit sie Mitglieder der Kirchgemeinde und mindestens 1 Jahr in der Schweiz wohnhaft sind).
Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen KGV erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an jede reformierte Haushaltung der Kirchgemeinde unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und genauer Traktandenliste. Beilagen, die nicht mit der Traktandenliste publiziert werden, liegen 10 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme auf den Gemeindeverwaltungen Rünenberg und Zeglingen zu den Schalterzeiten auf. Die Bekanntgabe der KGV erfolgt ferner im Kirchenzettel und im Gottesdienst.
Die KGV beschliesst jährlich über Budget und Rechnung der Kirchgemeinde und legt den Steuersatz für Einkommen und Vermögen fest.
Auf Antrag der Kirchenpflege bestimmt sie über Wahlvorschläge und Abstimmungsdaten sowie über das Verfahren bei kirchlichen Wahlen.

2.2 Kirchenpflege und Synodale

Die Kirchenpflege ist auf 4 Jahre gewählt und besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich möglichst aus 3 Personen aus Rünenberg, 3 Personen aus Zeglingen, sowie 2 Personen aus Kilchberg. Der Pfarrer ist von Amtes wegen Mitglied.
Die Kirchenpflege schlägt der Kirchgemeindeversammlung einen Kassier zur Wahl vor, der wie sie selbst einer Amtsdauer von 4 Jahren unterworfen ist. Er ist nicht zwingend Mitglied der Kirchenpflege.

Synodale werden zu den Kirchenpflegesitzungen eingeladen, wo sie beratende Stimme haben. Sie können gleichzeitig auch Mitglieder der Kirchenpflege sein.

Die Kirchenpflege hat im Rahmen des von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Budgets eine Ausgabenkompetenz. Zuhanden der Kirchgemeindeversammlung erstellt sie Budget, Rechnung und Jahresbericht, arbeitet Wahlvorschläge aus, bereitet Wahlen vor und pflegt Kontakt mit der Kantonalkirche.
Die Mitglieder der Kirchenpflege, sowie Kassier und Synodale erhalten eine jährliche Entschädigung.

2.3 Ein- und Austritte

Gesuche um Aufnahme in die Kirchgemeinde sind schriftlich an den Präsidenten der Kirchenpflege zu richten.
Austrittserklärungen müssen schriftlich abgefasst und an den Präsidenten der Kirchenpflege gerichtet sein, welcher den Austritt der Kirchenpflege vorlegt und die politische Gemeinde sowie den Kirchenrat orientiert. Der Austritt wird schriftlich bestätigt. Die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen gelten beiderseits bis zum Tag der Austrittserklärung.

2.4 Publikationsorgane

Kirchliche Mitteilungen werden im eigenen ‘Chilleblatt’, dem kantonalen ‚Kirchenboten’, in den ‚Gmeininochrichte‘, auf der Homepage der Kirchgemeinde, in separaten Zirkularen und in den von der Kirchenpflege bestimmten Regionalzeitungen publiziert.

3. Schlussbestimmungen

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt diejenige vom 17.10.2001.

Durch die Kirchenpflege an der Sitzung vom 5.3.2013 angenommen.
Durch die Kirchgemeindeversammlung vom 5.5.2013 beschlossen.
Durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basellandschaft genehmigt.

Kilchberg, den 25.2.2013
Im Namen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen

Der Präsident: Christian Rombach

Die Aktuarin: Doris Strub